



Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald und der Ortsbeiräte der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat aufgrund des § 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in ihrer Sitzung am 17.06.2020 die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren 13 Ortsteilen beschlossen.

Inhalt

Kapitel 1: Stadtverordnetenversammlung	2
1. Abschnitt.....	2
§ 1 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten.....	2
§ 2 Fraktionen.....	3
§ 3 Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung	3
§ 4 Ratsinformationssystem (RIS).....	3
2. Abschnitt.....	4
§ 5 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung	4
§ 6 Ausreichung der Sitzungsunterlagen.....	4
§ 7 Beschlussvorlagen und Anträge.....	5
§ 8 Änderungs- und Ergänzungsanträge.....	5
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 10 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.....	6
3. Abschnitt.....	7
§ 11 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung	7
§ 12 Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen	8
§ 13 Sitzungsablauf	8
§ 14 Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung, Beschlussfähigkeit.....	9
§ 15 Redeordnung	9
§ 16 Zuhörer	10
§ 17 Bild- und Tonaufzeichnungen.....	10
§ 18 Sitzungsleitung und Hausrecht.....	11
§ 19 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung	11
4. Abschnitt.....	12



§ 20 Abstimmungen	12
§ 21 Wahlen.....	13
5. Abschnitt.....	13
§ 22 Niederschrift.....	13
Kapitel 2: Ausschüsse.....	14
§ 23 Hauptausschuss	14
§ 24 Fachausschüsse	15
§ 25 Verfahren in den Ausschüssen	15
Kapitel 3: Ortsbeiräte.....	16
§ 26 Verfahren in den Ortsbeiräten	16
§ 27 Ortsbeiräte	16
§ 28 Niederschriften der Ortsbeiratssitzungen	17
Kapitel 4: Schlussbestimmungen.....	17
§ 29 Abweichungen von der Geschäftsordnung.....	17
§ 30 Inkrafttreten.....	18

Kapitel 1: Stadtverordnetenversammlung

1. Abschnitt

§ 1

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, in der Stadtverordnetenversammlung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen.
- (2) Als Entschädigung ihres Aufwandes erhalten die Stadtverordneten eine Pauschale. Näheres regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald.
- (3) Die Stadtverordneten sind insbesondere verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung das Büro der Stadtverordnetenversammlung zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (4) Für die Tätigkeit als Stadtverordneter sind zudem die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur Verschwiegenheitspflicht (§ 21 BbgKVerf) und zum Mitwirkungsverbot (§ 22 BbgKVerf) zu beachten.



-
- (5) Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Stadtverordneten aus der BbgKVerf, der Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald sowie dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Fraktionen

- (1) Zu Fraktionen können sich Stadtverordnete freiwillig, in der Regel auf der Grundlage gemeinsamer politischer Überzeugungen und Zielstellungen, auf Dauer zusammenschließen. Einer Fraktion gehören mindestens zwei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an.
- (2) Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Büro der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Büro der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind stets schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Rechte einer Fraktion ergeben sich aus den Regelungen der BbgKVerf, der Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald sowie dieser Geschäftsordnung.

§ 3 Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung führt die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung und vertritt diese im Außenverhältnis.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gerecht und unparteiisch, sorgt für die Ordnung im Sitzungssaal und übt das Hausrecht während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung aus. Der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung vorübergehend an einen Stellvertreter abgeben.

§ 4 Ratsinformationssystem (RIS)

- (1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald betreibt für die Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner und Ortsbeiratsmitglieder ein webbasiertes Ratsinformationssystem (RIS), um die Arbeit möglichst optimal zu unterstützen. Es verfügt über einen öffentlichen Teil, der für jedermann über das Internet uneingeschränkt einsehbar ist, sowie über einen nichtöffentlichen Teil, der nur bestimmten Nutzergruppen offensteht.



-
- (2) Im RIS sind insbesondere die für die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen Sitzungsunterlagen (Ladungen, Tagesordnungen, Niederschriften sowie Anfragen, Anträge, Beschlussvorlagen und Mitteilungsvorlagen), sowie die entsprechenden Formulare zur Einreichung von Anfragen bzw. Anträgen abgelegt und stehen für eine jederzeitige Recherche zur Verfügung.

2. Abschnitt

§ 5

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt grundsätzlich nach einem bestätigten Terminplan zusammen. Die Regelung des § 34 Absatz 1 zur Einberufung der konstituierenden Sitzung und des Absatzes 2 der BbgKVerf zur unverzüglichen Einberufung der Stadtverordnetenversammlung bleiben unberührt.
- (2) Die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 volle Kalendertage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden (= Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist).

Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung in elektronischer Form im RIS für alle Stadtverordneten zur Verfügung steht.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Ladung in Papierform am 13. Kalendertag zur Post gegeben oder am 11. Kalendertag und in dringenden Fällen 24 Stunden vor der Sitzung durch einen Mitarbeiter der Stadt ausgefahren wurde.

- (3) Aus der Ladung müssen Ort, Zeit und die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. In der Regel sollen zeitgleich die zugehörigen Beschlussvorlagen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden; sie können in Ausnahmefällen auch kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung sind nach der in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form und Frist öffentlich bekanntzumachen.

§ 6

Ausreichung der Sitzungsunterlagen

Die Ladung und die Sitzungsunterlagen werden in der Regel über das RIS in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Stadtverordnete, Ortsbeiratsmitglieder und sachkundige Einwohner die schriftlich erklären, die Sitzungsunterlagen nicht digital nutzen zu wollen, erhalten sie zusätzlich in Papierform.



§ 7

Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Beschlussvorlagen und Anträge können vom Bürgermeister, von Fraktionen und Stadtverordneten sowie vom Hauptausschuss eingebracht werden. Sie sind spätestens bis zum 17. Kalendarstag vor dem Tag der Sitzung um 12:00 Uhr im Büro der Stadtverordnetenversammlung in schriftlicher Form mit Begründung einzureichen.
- (2) Die aufbereiteten Beschlussvorlagen und Anträge sind spätestens bis zum Ablauf des 14. Kalendarstages vor dem Tag der Sitzung vom Bürgermeister und/oder den Fraktionen/Stadtverordneten im Büro der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen.
- (3) Anträge können vom Ortsvorsteher als Vertreter des Ortsteils nach Beschlussfassung im Ortsbeirat eingebracht werden, sofern sie gemäß § 47 Absatz 1 BbgKVerf Angelegenheiten seines Ortsteils betreffen und für diese Angelegenheiten die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses gegeben ist. § 7 Absatz 1 S. 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.
- (4) Mitteilungsvorlagen werden in die Tagesordnung aufgenommen und auf Verlangen in der Sitzung zur Aussprache gestellt.
- (5) Die Entscheidung über die Behandlung von Beschlussvorlagen, Anträgen und Mitteilungsvorlagen obliegt nach der Einbringung der Stadtverordnetenversammlung. Bis zur Feststellung der Tagesordnung kann eine Beschlussvorlage oder ein Antrag vom Einbringer zurückgezogen werden.

§ 8

Änderungs- und Ergänzungsanträge

- (1) Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einer Beschlussvorlage können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Sie sind in der Regel in Textform und mit Unterschrift dem Vorsitzenden/dem Büro der Stadtverordnetenversammlung zu übergeben.
- (2) Sie müssen mit dem Beratungsgegenstand in Verbindung stehen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie können durch Heben beider Hände gestellt werden.



-
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind unter anderem:
- a) Verlagerung eines Tagesordnungspunktes,
 - b) Begrenzung der Redezeit,
 - c) Schluss der Aussprache,
 - d) Verweisung an den Fachausschuss oder den Bürgermeister (ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge),
 - e) getrennte Abstimmung über Teile eines Antrags,
 - f) namentliche Abstimmung,
 - g) Abstimmung ohne Debatte,
 - h) Unterbrechung der Sitzung,
 - i) Vertagung der Sitzung,
 - j) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden.

Neben dem Antragsteller darf noch je ein Fraktionsmitglied für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

- (4) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (5) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtverordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Verwaltung und jeder Fraktion ist danach die Möglichkeit zum einmaligen Rederecht zu geben.

§ 10

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Stadt an den Vorsitzenden oder den Bürgermeister zu richten. Diese Anfragen sind auf eine konkrete Frage zu beschränken, die kurz und sachlich zu fassen ist.
- (2) Anfragen sind bis zum 17. Kalendertag vor dem Tag der Sitzung um 12:00 Uhr bei dem Vorsitzenden/Bürgermeister schriftlich einzureichen.
- (3) Der Stadtverordnete kann die Anfrage in der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung“ begründen. Die Zeit der Anfrage sollte fünf Minuten nicht überschreiten und keine Statements enthalten.



-
- (4) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, bis zu drei ergänzende Fragen zur Sache zu stellen; eine Aussprache zur Sache erfolgt grundsätzlich nicht.
 - (5) Anfragen, die nach Ablauf der Frist bzw. erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Ansonsten hat die Beantwortung grundsätzlich innerhalb von vier Wochen oder auf Verlangen in der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu erfolgen.
 - (6) Antworten auf Anfragen der Stadtverordneten, die der Bürgermeister schriftlich beantwortet, sind allen Stadtverordneten zur Verfügung zu stellen.

3. Abschnitt

§ 11

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum 17. Kalendertag vor dem Tag der Sitzung um 12:00 Uhr
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
 - b) von einer Fraktion oder
 - c) von dem Bürgermeisterdem Büro des Bürgermeisters benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung legt ferner im Benehmen mit dem Bürgermeister die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt - unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften - welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

§ 12

Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet im Rahmen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
Die Durchführung der Einwohnerfragestunde erfolgt entsprechend der Regelungen der Einwohnerbeteiligungssatzung.



-
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen. Die Redezeit für Betroffene beträgt maximal 5 Minuten.

§ 13 Sitzungsablauf

- (1) Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen beginnen in der Regel um 17:00 Uhr.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernehmen die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl diese Aufgabe.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - b) Änderungsanträge zu der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung
 - d) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - e) Anfragen/Hinweise nichtöffentlicher Art
 - f) Schließung der Sitzung des nichtöffentlichen Teils

 - g) Eröffnung der öffentlichen Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - h) Änderungsanträge zu der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
 - i) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
 - j) Aktuelle Informationen des Bürgermeisters
 - k) Einwohnerfragestunde
 - l) Behandlung der Anfragen der Stadtverordneten
 - m) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - n) Schließung der Sitzung des öffentlichen Teils

§ 14 Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung, Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Beratungen hat die bzw. der Vorsitzende festzustellen, dass die Stadtverordnetenversammlung ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.



-
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass die Stadtverordnetenversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, es sei denn, die Verletzung von Form und Frist der Einberufung gilt unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 6 BbgKVerf als geheilt.
 - (3) Wird ein Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit gemäß § 38 Absatz 1 BbgKVerf gestellt, so hat der Vorsitzende sofort durch Auszählen festzustellen, ob die nach § 38 Absatz 1 BbgKVerf erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung anwesend, so hat der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen.
 - (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von fünfzehn Minuten die erforderliche Anzahl von Stadtverordneten nicht anwesend, so ist die Sitzung zu schließen. Nach Schließung der Sitzung hat die bzw. der Vorsitzende innerhalb von sieben Kalendertagen eine neue Sitzung einzuberufen.

§ 15 Redeordnung

- (1) Jeder Stadtverordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen; die Redebeiträge sind am Mikrofon zu halten.
- (2) Das Wort wird vom Vorsitzenden nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern. Ein Stadtverordneter sollte nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten.
- (4) In besonderen Fällen kann die Dauer der Aussprache, die Anzahl der Redner und die Redezeit auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung begrenzt werden, wobei eine Mindestredezeit von fünf Minuten in jedem Fall zu gewähren ist.

Spricht der Stadtverordnete über eine festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zu demselben Gegenstand in derselben Sitzung nicht wiedererhalten.
- (5) Zuhörer haben kein Rederecht. Die Stadtverordnetenversammlung kann auf Antrag eines Stadtverordneten im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
Die zu einzelnen Tagesordnungspunkten geladenen Gäste haben zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt ein Rederecht.



-
- (6) Werden Schriftsätze verlesen, sind diese dem Schriftführer zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (3) Die Regelungen des § 15 Absatz 5 Satz 2 und 3 (Antrag auf Erteilung eines Rederechtes) bleiben unberührt.

§ 17 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann die Anzahl der Medienvertreter im Saal beschränken, soweit dies nötig ist, um die ungestörte Arbeit der Stadtverordnetenversammlung zu gewährleisten.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

§ 18 Sitzungsleitung und Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen gerecht und unparteiisch, sorgt für die Ordnung im Sitzungssaal und übt das Hausrecht während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung aus.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.



-
- (3) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
 - (4) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
 - (5) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Sitzungsraumes verweisen.
 - (6) Die Regelungen der §§ 15 Absatz 4 Satz 2 und 3 (Überschreitung der Redezeit eines Abgeordneten) und 16 Absatz 2 Satz 3 (Störung der Ordnung durch Zuhörer) bleiben unberührt.
 - (7) Die Sitzung kann unterbrochen werden, sofern die Ordnung unter Ausschöpfung geringerer Mittel nicht wiederherzustellen ist. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung gilt dadurch als unterbrochen. Wird die Sitzung nicht spätestens nach 15 Minuten unter Wahrung der Ordnung fortgesetzt, gilt sie als vertagt.

§ 19

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung muss der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.
Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Regelung des § 18 Absatz 7 (Unterbrechung der Sitzung aufgrund nicht wiederherzustellender Ordnung) bleibt unberührt.

4. Abschnitt



§ 20 **Abstimmungen**

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz Einstimmigkeit vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen. Bei Beschlüssen, die mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Stadtverordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (4) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Der dann abzustimmende Beratungsgegenstand ist vor der Abstimmung vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung noch einmal vorzutragen.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung (§ 9) haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 21 **Wahlen**

- (1) Wahlen erfolgen - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 5 BbgKVerf geheim, es sei denn, dass einstimmig etwas anderes beschlossen wird.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird zu Beginn der Wahlperiode aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung eine Wahlkommission gebildet. Diese besteht aus je einem Mitglied der Fraktionen.



-
- (3) Für die Durchführung der Wahlen sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Diese sind für jeden Kandidaten mit einem leeren Feld vorzubereiten. Es ist das für den zu wählenden Kandidaten vorgesehene Feld anzukreuzen. Im Falle von § 40 Absatz 4 BbgKVerf trägt der Stimmzettel hinter/unter dem Namen der zu wählenden Person mit je einem Feld die Kennzeichnung Ja und Nein. Die Stimmzettel werden den Stadtverordneten nach namentlichem Aufruf ausgereicht.
 - (4) Die Stimmzettel werden durch die Wahlkommission ausgezählt. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.
 - (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von der Wahlkommission festgestellte Ergebnis bekannt. Ist gemäß § 40 Absatz 3 BbgKVerf ein Losentscheid erforderlich, wird dieser vom Vorsitzenden vorgenommen.

5. Abschnitt

§ 22 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:
 - a) das Datum, den Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmer,
 - c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
 - d) den Wortlaut der Tagesordnung, der Anträge und Beschlüsse,
 - e) den Namen der Stadtverordneten, die wegen Mitwirkungsverbot an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) Ordnungsmaßnahmen und
 - i) Äußerungen eines Stadtverordneten, wenn dieser es ausdrücklich wünscht.
- (2) Die Regelung des § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert aufzunehmen.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und Fachbereichsleitern zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lübbenau/Spreewald. Daneben sind die öffentlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung mit den Abstimmungsergebnissen in der Regel



innerhalb von 2 Tagen nach der Sitzung im Rats- und Bürgerinformationssystem der Stadt Lübbenau/Spreewald abrufbar.

Kapitel 2: Ausschüsse

§ 23 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss koordiniert und bündelt die Aufgaben aller Ausschüsse aufeinander. Er kann grundsätzlich zu jeder Vorlage eine Stellungnahme abgeben.
- (2) Schwerpunktmäßig befasst sich der Hauptausschuss u. a. mit den nachfolgenden Aufgaben:
 - Haushaltsangelegenheiten
 - Kommunalverfassungsrecht einschließlich Satzungsrecht
 - Mitgliedschaft und allgemeine Beziehungen zu kommunalen Spitzenverbänden, Organisationen, Vereinen usw.
 - Beziehungen und Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften, einschließlich Zweckverbände
 - Repräsentation, Ehrungen, Partnerschaften
 - Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung
 - Statistik und Wahlen
 - Vergabe von Aufträgen (sofern die in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen überschritten werden)
 - Stellenplan der Verwaltung
 - Personalangelegenheiten
 - Liegenschaftsangelegenheiten
 - Angelegenheiten des Ordnungsrechts

Über Zweifel bezüglich der Zuständigkeiten entscheidet der Bürgermeister.

- (3) Der Hauptausschuss beschließt gemäß § 13 der Hauptsatzung über alle Angelegenheiten, die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister obliegen.

§ 24 Fachausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte beratende Ausschüsse.
- (2) Neben dem Hauptausschuss werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - Bau, Wohnen, Verkehr und Umwelt



-
- Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus
(Zuordnung: Grundstücksangelegenheiten/Liegenschaften)
 - Bildung, Kultur, Jugend und Sport
(Zuordnung: Schulangelegenheiten)
 - Gesundheit, Soziales und Frauen
(Zuordnung: Kitaangelegenheiten)
 - Rechnungsprüfung
- (3) Die Zuständigkeiten der einzelnen Fachausschüsse ergeben sich aus den benannten Themengebieten. Bei Zuständigkeitsüberschneidungen ist grundsätzlich der Ausschuss zuständig, in dessen Aufgabenbereich der Schwerpunkt liegt. Über Zweifel bezüglich der Zuständigkeiten entscheidet der Bürgermeister.

§ 25

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für das Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Kapitels 1 der Geschäftsordnung entsprechend. Die Regelungen der §§ 2 (Fraktionen), 10 Absatz 3 (Anfragen) und 13 Absatz 3 (Ablauf der Sitzung) sind nicht anzuwenden.

Folgendes ist zu beachten:

- die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter, im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen
 - Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind entsprechend der Regelungen der Hauptsatzung bekanntzumachen
 - ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen, ihm die Unterlagen zu übermitteln und das Büro der Stadtverordnetenversammlung zu informieren
 - Fragestunden für Einwohner finden in Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse statt
 - Der Hauptausschuss und die weiteren Ausschüsse können beschließen, Einwohner und Sachverständige zu hören (§ 12 Absatz 2)
- (2) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht - § 30 Absatz 3 BbgKVerf).
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.



Kapitel 3: Ortsbeiräte

§ 26

Verfahren in den Ortsbeiräten

- (1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte der Stadt Lübbenau/Spreewald finden, soweit in diesem Kapitel nicht anders geregelt, die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Die Vorschriften der §§ 2 (Fraktionen), 3 Absatz 2 (Vertretung im Außenverhältnis), 10 Absatz 2 bis 6 (Anfragen – Beantwortung in der STVV), 13 Absatz 1 (Beginn der Sitzung) und 17 (Bild- und Tonaufzeichnungen) der Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

§ 27

Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsbeiräte treten nach einem am Ende des Jahres bestätigten Terminplan für das Folgejahr zusammen.
- (2) Der Ortsvorsteher setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald die Tagesordnung fest. Der Ortsvorsteher legt ferner im Benehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt – unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften – welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Die in § 11 Absatz 1 genannte Frist gilt entsprechend.
- (3) Die Bekanntmachung der Tagesordnung der Ortsbeiratssitzungen erfolgt in den amtlichen Bekanntmachungskästen entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald. Für den Aushang zeichnet der Ortsvorsteher in Abstimmung mit dem Büro der Stadtverordnetenversammlung verantwortlich.
- (4) Die Ortsvorsteher sind zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange ihres Ortsteils berühren.

§ 28

Niederschriften der Ortsbeiratssitzungen

- (1) Der Ortsvorsteher ist für die Niederschrift der Sitzungen des Ortsbeirates verantwortlich. Der Ortsbeirat bestellt aus seiner Mitte den Schriftführer.
- (2) Inhalt der Sitzungsniederschrift sind:
 - a) Zeit und Ort der Sitzung,
 - b) Namen der Teilnehmer,



-
- c) Tagesordnung,
 - d) Wortlaut der Stellungnahme des Ortsbeirates zu vorliegenden Vorlagen und Anträgen, die Ergebnisse der Abstimmungen,
 - e) Anfragen der Einwohner/Ortsbeiratsmitglieder,
 - f) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert aufzunehmen.
- (3) Die Abstimmungsergebnisse und Stellungnahmen zu den Beschlussvorlagen sind dem Büro der Stadtverordnetenversammlung bis zum Ablauf des 5. Kalendertages vor dem Tag der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu übermitteln.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist dem Büro der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 15 Kalendertagen zuzuleiten. Die Weiterleitung an die Mitglieder der Ortsbeiräte erfolgt durch das Büro der Stadtverordnetenversammlung.

Kapitel 4: Schlussbestimmungen

§ 29

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung, die Ausschüsse und die Ortsbeiräte können für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet das Gremium mit einfacher Mehrheit.



§ 30
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 18.06.2020

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister